



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Susanne Krause

GZ: (OB) GB5.56

Datum: 26. AUG. 2024

— Solaranlage Haus P Krankenhaus Friedrichstadt
AF4005/24

Sehr geehrte Frau Krause,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

— „Das Haus P soll als eines der letzten noch weitestgehend unsanierten Gebäude im Krankenhaus Friedrichstadt saniert und erweitert werden. Sinnvoll wäre, die Komplettsanierung auch zur Installation einer möglichst großen Solaranlage zur Deckung des erheblichen krankenhauses-internen Strombedarfs zu nutzen.

Mir wurde zur Kenntnis gebracht, dass die Denkmalschutzbehörden von Stadt und Land dies weitestgehend ablehnen.

Dazu bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Festlegungen gab es in Bezug auf eine Solaranlage auf Haus P jeweils seitens der unteren und oberen Denkmalschutzbehörde?“

— Der Gebäudekomplex des Städtischen Klinikums Dresden am Standort Friedrichstadt gliedert sich in ein Bestandsgebäude (den Altbau) und ein neu zu errichtendes Gebäude. Die aktuellen Planungsanforderungen der Denkmalbehörde aus dem laufenden Abstimmungsprozess sind wie folgt:

Das Dach des Neubaus kann vollflächig für die Aufstellung einer Photovoltaik (PV)-Anlage genutzt werden. Für das Bestandsgebäude wurden folgende Einschränkungen getroffen:

- Installation der PV-Module nur auf den Innenhofseiten,
- Installation in maximal zwei Reihen im unteren traufnahen Bereich,
- die maximale Dachneigung beträgt 26,5 Grad,
- die maximal zulässige Anhebung des Daches in Bezug auf den Ist-Zustand beträgt 1,15 Meter.

Diese Festlegungen werden aktuell durch das Städtische Klinikum Dresden geprüft. Aus dessen Sicht würde dadurch nicht das volle Potential ausgeschöpft und es bleiben mögliche, perspektivische Kosteneinsparungen im Bereich der Betriebskosten ungenutzt.

- 2. „Von welchen konkreten Blickpunkten aus wäre eine Solaranlage, die die Vorschriften zu den Randabständen gemäß der Sächsischen Bauordnung einhält, sichtbar? Liegen diese Blickpunkte im öffentlichen Raum? Bitte ggf. Zeichnungen aus betrachtungsüblichen Perspektiven beifügen, die eine konkrete Störung des denkmalgeschützten Gebäudes bzw. der Gesamtanlage belegen.“**

Angaben zu den erforderlichen Abstandsmaßen, im Hinblick auf den baulichen Brandschutz, liefert die Sächsische Bauordnung im § 32 Abs. 5. Hier beträgt der Mindestabstand zu Brandwänden 1,25 Meter. Bei dachparallelen Anlagen deren Außenseiten und Unterkonstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, genügt ein Abstand von 0,30 Meter. Für den Abstand zur Traufe gilt die Faustregel:

2 x Dachüberstand = Mindestabstand von der Traufe; im Allgemeinen etwa 1,00 Meter.

Bei einer vollflächigen Belegung der Dächer ist davon auszugehen, dass die Anlagen auf dem West-, Ost- und Südflügel des Bestandsgebäudes vom Zugangsniveau und mit großem Abstand zum Gebäude zum Teil sichtbar sein werden. Diese Dachflächen werden ebenfalls sichtbar in den Obergeschossen der umliegenden Gebäude (Häuser S, Z, V). Steht man in unmittelbarer Nähe zum Gebäude, sind diese Dachflächen nicht sichtbar. Zeichnungen für die Anordnung der Anlagen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, werden jedoch aktuell erarbeitet. Der öffentliche Raum wird nicht gestört.

- 3. „Sind Dachstuhl und Dachdeckung des Altbaus bauzeitlich erhalten bzw. von wann stammen diese Bauteile?“**

Während die Erneuerung des Dachstuhls bereits zu DDR-Zeiten erfolgte, wurde die Dachdeckung erst in den 1990er-Jahren erneuert. Geplant ist der (bereits mit der Denkmalpflege abgestimmte) komplette Abriss und Neubau des vorhandenen Daches einschließlich des Dachstuhls. Als Dachbelag wurde eine Schieferdeckung festgelegt. Ferner gilt auch hier die Antwort auf die Frage 1. Mit der neuen Dachkonstruktion werden sowohl die energetischen Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz sowie die Anforderungen an die brandschutztechnische Bewertung von Dächern für Photovoltaik auf Nichtwohngebäuden gemäß der Empfehlung des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen erfüllt.

- 4. „§ 2 des EEG in der aktuellen Fassung formuliert wie folgt: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [zur Nutzung erneuerbarer Energien] sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit." Zusätzlich liegt die Errichtung einer Solaranlage erheblich im Interesse der Landeshauptstadt Dresden als Trägerin des Städtischen Klinikums. Inwieweit fließen diese Aspekte in die Abwägungen der Behörden konkret zu Haus P und mit Blick auf weitere denkmalschutzrechtliche Beschränkungen auf dem Gelände des Krankenhauses ein?“**

Für die Entscheidungen findet der vom Staatsministerium für Regionalentwicklung am 12. Januar 2023 unterzeichnete Erlass zur Berücksichtigung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) im Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes Beachtung. Mithin ist die Denkmalschutzbehörde stets gehalten, auf eine genehmigungsfähige Variante hinzuwirken.

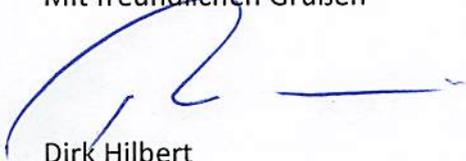
Jedoch wird darauf hingewiesen, dass, wie auch im Erlass niedergelegt, entgegen der Formulierung im § 2 EEG 2023 den erneuerbaren Energien pauschal kein Vorrang einzuräumen ist. Der Denkmalschutz hat im Freistaat Sachsen als Staatsziel nach Art. 11 Abs. 3 Sächsische Verfassung ebenso Verfassungsrang wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a Grundgesetz, der durch § 2 EEG 2023 konkretisiert wird. Entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023 hat daher eine gleichrangige Abwägung zwischen den Belangen zu erfolgen. Es werden grundsätzlich die Ziffern 6 und 7 des genannten Erlasses berücksichtigt. Es erfolgt eine Berücksichtigung des Umfangs der Beeinträchtigung, die untergeordnete Gestaltung, einen reduzierten Eingriff in die Denkmalsubstanz und das Brandrisiko.

5. „Unter welchen Bedingungen baulicher oder gestalterischer Art ist die volle Ausnutzung des Solarpotentials von Haus P, also auch der äußeren Dachflächen des Altbaus, für die Denkmalschutzbehörden genehmigungsfähig?“

Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen zu PV-Anlagen sind Einzelentscheidungen, welche sich stets an dem Aspekt der Erhaltungspflicht für das betreffende Kulturdenkmal ausrichten. Dabei erfolgt die Bewertung zum Schutz und der Erhaltung des Erscheinungsbildes und/oder der Bausubstanz.

Derzeit befindet sich das Bauvorhaben in der Abstimmungsphase mit den Architekten. Eine konkrete Aussage kann zu den Voraussetzungen einer Genehmigungsfähigkeit nicht getroffen werden, da dies auch von der/den Variante/-n abhängt, die von den beauftragten Architekten beantragt wird/werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage
Erlass Solaranlagen an Denkmalen